

„Bürgergeld“ statt „Arbeitslosengeld II“ **-Wichtige Änderungen zum 1.1./ 1.7.2023-**

Ablauf:

- **Wer hat überhaupt Anspruch auf Bürgergeld? (kurz)**
- **Was ändert sich beim Vermögen?**
- **Neue Höhe der Regelleistung und der Mehrbedarfe**
- **Was ändert sich bei den Kosten für Unterkunft und Heizung?**
- **Änderungen bei der Einkommensanrechnung**
- **Was ändert sich bei den Sanktionen?**
- **Sonstige Änderungen (kurz)**
- ***Verständnisfragen/ Kommentare/ Anmerkungen***

1. Wer hat überhaupt Anspruch auf Leistungen?

- Bürgergeld erhalten Personen
- zwischen **15 und 65+** (Regelaltersgrenze),
- die **erwerbsfähig** sind, d.h. mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten können,
- die **hilfebedürftig** sind, d.h. die ihren Lebensunterhalt nicht mit Einkommen oder Vermögen sicherstellen können
- die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen?

- Ausschlussstatbestände -

Mögliche Ausschlussstatbestände:

- Aufenthalt in einer Klinik (länger als 6 Monate)
- Inhaftierung (ab dem ersten Tag, KdU über Sozialhilfe)
- Nicht-Deutsche, z.B. EU-Bürger*innen, die nur zum Zweck der Arbeitssuche in D. sind, in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
- Auszubildende, Schüler*innen und Studierende

*Hinweis: Es gibt allerhand Ausnahmen zu den Ausnahmen, auf die ich hier nicht eingehen kann. Im Ergebnis können allerdings die meisten Azubis und Schüler*innen Bürgergeld bekommen, während das für Studierende meist nur in Form eines Mehrbedarfs (z. B. für Alleinerziehung) oder für bei ihnen wohnende Kinder gilt. Zum Thema Ansprüche von EU-Bürger*innen verweise ich auf spezielle Broschüren u. a. Infomaterial z. B. des Paritätischen Wohlfahrtsverband.*

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen?

- Ausschlussstatbestände -

Mögliche Ausschlussstatbestände:

- Aufenthalt in einer Klinik (länger als 6 Monate)
- Inhaftierung (ab dem ersten Tag, KdU über Sozialhilfe)
- Nicht-Deutsche, z.B. EU-Bürger*innen, die nur zum Zweck der Arbeitssuche in D. sind, in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
- Auszubildende, Schüler*innen und Studierende

Hinweis: Es gibt auch hier allerhand Ausnahmen zu den Ausnahmen, auf die ich an dieser Stelle aus Zeitgründen nicht eingehen kann.

Leistungen nur an die „Bedarfsgemeinschaft“:

Zu einer „Bedarfsgemeinschaft“ gehören:

- * **Antragsteller*in**,
- * im Haushalt lebende **Partner*in** (Ehe, Lebenspartnerschaft, „Einstehensgemeinschaft“),
- * im Haushalt lebende unverheiratete **Kinder unter 25 Jahren** (außer „das Kind“ ist durch eigenen Einkommen / Vermögen nicht „bedürftig“);
- * die **im Haushalt lebenden Eltern** des/ der Antragssteller*in unter 25 Jahre.

2. Vermögen

Bürgergeld erhalten Personen

- die **hilfebedürftig** sind, d.h. die ihren Lebensunterhalt nicht mit Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Vermögen

Einkommen

alles, was jemand während
des Leistungsbezugs erhält

Vermögen

alles, was jemand schon vor
Beginn des Leistungsbezugs
gehabt hat

Neu ab 1.7.23:

- **Erbschaften** während des Bezugs zählen nur als
Vermögen.

Vermögen: Einjährige Karenzzeit

Neu ab 1. Januar 2023:

In der Karenzzeit ist nur erhebliches Vermögen zu berücksichtigen.

Erheblich ist Vermögen

- Über 40.000 € für die leistungsberechtigte Person;
 - Über 15.000 € für jede weitere Person in der BG;
 - Eine Übertragung von nicht ausgenutzten Beträgen zwischen den einzelnen Personen ist möglich
- Selbst genutztes Wohneigentum wird unabhängig von seiner Größe nicht als Vermögen berücksichtigt!

Vermögen: Einjährige Karenzzeit

- Die Karenzzeit beginnt mit erstmaligem Bezug von Bürgergeld.
- Das betrifft alle, die schon vor der Einführung des Bürgergelds am 1.1.2023 Hartz IV-Leistungen bezogen haben, sowie alle, die Bürgergeld neu beantragen.
- Unterbrechung des Leistungsbezugs: nach drei Jahren ohne Leistungen beginnt die Karenzzeit neu; bei kürzeren Unterbrechungen verbleibt die noch nicht „verbrauchte“ Zeit.
 - **Ausnahme:** Wenn man Bürgergeld nur für einen Monat beantragt (z.B. wegen Heizkostennachzahlung).

Weitere Änderungen beim Vermögen (nach der Karenzzeit)

- **Allgemeiner Freibetrag erhöht:** Jede Person in der BG hat einen Freibetrag von **15.000** Euro.
- Übersteigt das Vermögen einer Person den Freibetrag, kann der übersteigende Teil auf eine andere Person in der BG übertragen werden, falls diese ihn noch nicht ausgeschöpft hat.
- Pro erwerbsfähiger Person in BG **zusätzlich 15.000 Euro Wert für ein Auto nicht anrechenbar.**
- Die private Altersvorsorge ist nicht mehr in ihrer Höhe beschränkt.
- Versicherungsverträge müssen keinen Verwertungsausschluss mehr enthalten.
- Die Riesterrente wird ebenfalls nicht als Vermögen berücksichtigt.

Änderungen beim Vermögen

(nach Karenzzeit) **selbstbewohntes Haus / Wohnung**

- Innerhalb folgender Grenzen der Wohnfläche, also ohne Keller, Balkon usw. geschützt:

Bewohner	Wohnfläche Wohnung	Wohnfläche Haus
1-4	130 qm	140 qm
Jeder weitere Person	+20 qm	+20 qm

Schema der Berechnung der Leistungshöhe des Bürgergeldes

- **Berechnung des Leistungsanspruchs der BG:**
 - 1. Ermittlung des Bedarfs der BG** (Regelsätze; Mehrbedarfe; Kosten für Unterkunft und Heizung; ggf. Einmalleistungen und Darlehen)
 - 2. Ermittlung des Einkommens** (unter Abzug von Freibeträgen)
 - 3. Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf** – nur der das anrechenbare Einkommen übersteigende Betrag wird ausgezahlt.

3. Regelsätze ab 1.1.2023:

	Regelsätze	Mehrbedarf Warmwasser
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner	502 Euro (+ 53 Euro)	11,55 Euro
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils	451Euro (+ 47 Euro)	10,37 Euro
Stufe 3: Angehörige der BG ab 18 bis 24 Jahre	402 Euro (+ 4 Euro)	9,25 Euro
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre	420 Euro (+44 Euro)	5,88 Euro
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre	348 Euro (+ 37 Euro)	4,18 Euro
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre	318 Euro (+ 33 Euro)	2,54 Euro

3.) Ausgewählte Mehrbedarfe ab 1.1.2023:

	Mehrbedarf Schwangere/ nicht erwerbsf. Behind.	Mehrbedarf erwerbsfähige Behinderte in Maßn.
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner	85,34 Euro	175,70 Euro
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils	76,67 Euro	157,85 Euro
Stufe 3: Angehörige der BG ab 18 bis 24 Jahre	68,34 Euro	140,70 Euro
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre	71,40 Euro	147,00 Euro
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre	—	—
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre	—	—

4.) Kosten der Unterkunft (KdU)

Kosten für alles, was als Unterkunft dient. Z.B. für:

- Mietwohnung, auch für Untermiete
- Eigentumswohnung und Eigenheim
- Obdachlosenunterkunft und Lagerraum
- Unterhaltskosten für Wohnmobil

Beispiele:

- Tatsächlich anfallende Miete
- bei Eigentum Kreditzinsen (Tilgung nur ausnahmsweise)
 - Heiz- und Warmwasserkosten
 - Betriebskostennachzahlungen
- Vertraglich geschuldete Schönheitsrenovierungen
 - Ggf. Haftpflichtversicherung

Kosten der Unterkunft (KdU)

Produkttheorie des BSG:

- 1. angemessene Wohnfläche**
(Landesrecht, sozialer Wohnungsbau)
 - 2. Örtlicher Mietpreis je qm**
(einfacher Standard)
 - 3. Fläche mal Preis**
- = Abstrakte Angemessenheit

Entscheidend für die Angemessenheit der Bruttokaltmiete ist nur die Gesamtsumme.

Solange diese nicht überschritten wird, können einzelne Faktoren (Wohnungsgröße, Kaltmiete oder kalte Nebenkosten) abweichen.

Die Kosten anderer Wohnformen werden ebenfalls an dieser abstrakten Gesamtsumme geprüft.

KDU: Unangemessene Höhe

- **Was passiert, wenn die Bruttokaltmiete (oder die entsprechenden Kosten bei Wohneigentum) oder die Heizkosten über der abstrakten Angemessenheit liegen?**
 - Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters
 - Prüfen, ob die Kosten nicht trotzdem konkret angemessen sind (z. B. wg. Bedarf an behindertengerechtem Wohnraum)
- Ggf. halbes Jahr Übergangsfrist

KDU: Einjährige Karenzzeit (neu)

- Die tatsächlichen Unterkunftskosten (ohne Heizkosten) werden für ein Jahr anerkannt (verlängert sich bei Unterbrechung um die Dauer der Unterbrechung)
- Das gilt für alle, die neu beantragen, und für alle, die vorher schon Leistungen erhalten haben. Allerdings nicht für diejenigen, deren Bruttokaltmiete schon vor den Sozialschutzpaketen nicht voll übernommen wurden.
- Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn mindestens drei Jahre keine Leistungen bezogen wurden

KDU: Einjährige Karenzzeit - Heizkosten

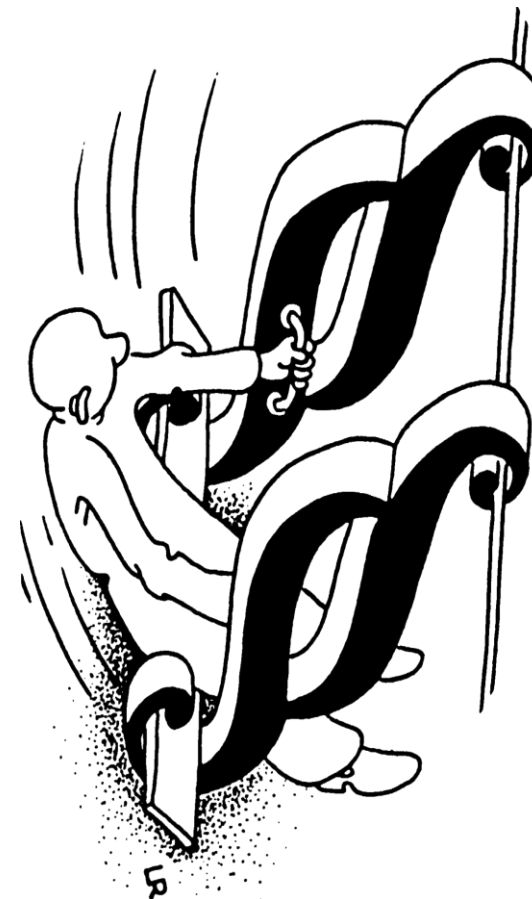
- Die Heizkosten werden nur in „angemessener“ Höhe anerkannt
- **Aber: bei Prüfung der Angemessenheit bildet während der Karenzzeit die tatsächliche Wohnungsgröße die Grundlage**
- Bevor die Heizkosten nicht mehr voll übernommen werden, muss es ein Kostensenkungsverfahren geben
- **Wenn es noch kein Kostensenkungsverfahren gab, müssen auch Nachzahlungen übernommen werden**
- **Ggf. Antrag nur für Monat möglich, in dem die Nachzahlung anfällt (Antrag bis 3 Monate nach Erhalt d. Rechnung möglich)**

5.) Was ändert sich ab 2023 bei der Einkommensanrechnung?

- Einkommen aus Ferienjobs von Schüler*innen unter 25 J. bleiben **ab 1.7.23** ganz anrechnungsfrei (vorher: bis 2.400 Euro);
- Mutterschaftsgeld bleibt seit **dem 1.1.23** ganz anrechnungsfrei;
- Weihnachts- und Urlaubsgeld: **Ab 1.7.23** nur noch im Monat des Zuflusses als Einkommen anrechenbar, danach zählt es als Vermögen.
- Aufwandsentschädigung z. B. für Sporttrainer*in: **ab 1.7.23 bis 3.000 Euro** im Jahr frei bzw. keine Anrechnung.
- Höhere Freibeträge bei Erwerbstätigkeit **ab 1.7.23**

Schema Anrechnung von Arbeitseinkommen auf Bürgergeld (Ü25; zudem Jüngere, nicht in Ausbild.)

- **100 EUR Grundpauschale** (in der Regel)
- + **20%** des Betrages von **100 – 520 EUR**;
- + **30%** des Betrages von **520 – 1000 EUR**
(**NEU!** Vorher nur 20%);
- + **10%** des Betrages von **1000 – 1200 EUR**
für **Alleinstehende**;
- bzw. **10%** von **1000 – 1500 EUR**
für Leute mit **Kindern**;



Vergleich Erwerbstätigenfreibeträge 1.1. und 1.7.2023

Bruttoverdienst:

100 EUR
200 EUR
400 EUR
800 EUR
1.000 EUR
1.200 EUR
1.500 EUR (mit Kind)

Daraus ergeben sich folgende Freibeträge:

100 EUR (100 EUR*)
120 EUR (120 EUR*)
160 EUR (160 EUR*)
240 EUR (268 EUR*)
280 EUR (328 EUR*)
300 EUR (348 EUR*)
330 EUR (378 EUR*)

* Ab 1.7.23

Was ändert sich ab 1.7.23 noch bei der Einkommensanrechnung?

- Bei Azubis, Schüler*innen, u. ä. unter 25 J. bleiben Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ausbildung, berufsvorbereit. Maßnahme, Einstiegsqualifizierung, u. ä. , Freiwilligendienste (BfD, FSJ, u. ä.) bis zur Minijobgrenze komplett anrechnungsfrei (zurzeit 520 Euro).
- Bei Leuten ab 25 J. bleiben mindestens 250 € vom Taschengeld anrechnungsfrei, wenn sie einen Freiwilligendienst leisten.

(ab 1.7.23) Sanktionen: Dauer und Umfang verringert

Pflichtverstöße gegen Kooperationsplan (§ 31a SGB II):

- Erste Pflichtverletzung: 10%-Kürzung für einen Monat
- Zweite Pflichtverletzung: 20%-Kürzung für zwei Monate
- Bei jeder weiteren Pflichtverletzung: 30%-Kürzung für drei Monate

Sanktionen: Dauer und Umfang verringert

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II):

- pro Termin: 10 % des maßgebenden Regelbedarfs **für einen Monat**
- Überschneidung und Zusammentreffen von Kürzungszeiträumen wegen Pflichtverletzung oder Meldeversäumnis möglich, allerdings höchstens bis zu 30% des maßgeblichen Regelsatzes

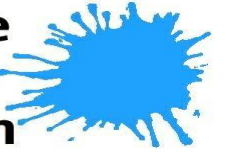
Sanktion: Wann darf doch nicht gekürzt werden?

- Eine Sanktion muss per Verwaltungsakt beschieden werden
- Davor muss es eine Anhörung geben: Der Betroffene muss die Möglichkeit haben, sich zu äußern (auch mündlich)
- Hier kann man
 - 1.den Sachverhalt richtig stellen
 - 2.einen wichtigen Grund für den Verstoß angeben
 - 3.eine ungewöhnliche Härte geltend machen
 - 4.eine nachträgliche „Pflichterfüllung“ bzw. die Willensbekundung dazu glaubhaft machen.
- Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Nov. 2019

Sonstige Änderungen (kurz)

- Keine Rückforderung, wenn es um weniger als 50 Euro geht;
- Verringerung des Höchstbetrags bei Rückzahlung von Darlehen;
- Kooperationsvereinbarung statt Eingliederungsvereinbarung (da ändert sich wenig)

**Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen**



Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!